

V 2 Sp 1/102

Satzung
zur 5. Änderung der Abgabesatzung für Benutzungsgebühren
für gemeindliche Bestattungseinrichtungen
vom 29.06.1987, mit der zuletzt geändert Fassung vom 01.01.2002
(Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund des Artikels 8 Absatz 2 Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Wald folgende 4. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung:

§ 1

1. § 4 (Bestattungsgebühren) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr für die Tätigkeit eines Leichenträgers beträgt für die Dienstleistung während der Beerdigung 19 EUR.
- (2) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung und Schließung des Grabes, Erdabfall) beträgt für einen

Reihen- und Familiengrabplatz je Grabstelle	230,00 Euro
Zuschlag für Tieferlegung	38,00 EUR
Zuschlag für Kompressor bei Bedarf (Frost)	43,00 EUR
Urnenbeisetzung im Erdgrab	40,00 EUR
Urnenbeisetzung in Urnennische	19,50 EUR

- (3) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 100,00 Euro je Sterbefall.

2. § 5 (sonstige Gebühren) erhält folgende neue Fassung:

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

- (1) Ausgrabung und Umbettung einer Leiche

a) während der Ruhefrist	nach Aufwand
b) nach Ablauf der Ruhefrist	nach Aufwand

- (2) Leichenöffnungen
Benutzung des Sektionsraumes im Leichenhaus 25,00 Euro
- (3) Genehmigungsgebühr eines Grabmals 5,00 Euro
- (4) Benutzung der Sargkühlzelle 25 EUR/Benutzung
Bei Fremdbelegung 35 EUR/Benutzung

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Gemeinde Wald
Wald, den 29.04.2005

Bauer, Erster Bürgermeister

